

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Änderung der Geschäftsordnung des Senats von Berlin

Vom 21. November 2006

SKzI III GN

Telefon: 9026-2274 oder 9026-0, intern 926-2274

I.

Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 21. November 2006 die folgende Änderung in § 14 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung vom 26. September 2006 (ABl. S. 3830) beschlossen:

„An den Sitzungen nehmen außer den Senatsmitgliedern regelmäßig der/die Chef/-in der Senatskanzlei, der/die Bevollmächtigte des Landes Berlin beim Bund, **der/die im Geschäftsbereich des Regierenden Bürgermeisters/der Regierenden Bürgermeisterin für Kultur zuständige Staatssekretär/-in, der/die Leiter/-in des Presse- und Informationsamtes und der/die für die Politische Koordination zuständige Abteilungsleiter/-in der Senatskanzlei sowie die von dem Regierenden Bürgermeister/von der Regierenden Bürgermeisterin bestimmten Schriftführer/-innen teil.**“

II.

Diese Änderung tritt mit Ablauf des 23. November 2006 in Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz

Allgemeine Verfügung über das Zentrale Grundbucharchiv

Vom 20. November 2006

Just I B 5

Telefon: 9013-3336 oder 9013-0, intern 913-3336

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG in Verbindung mit § 12 b Abs. 1 und 2 GBO wird bestimmt:

§ 1 – Allgemeines

Soweit in dem Gebiet Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, geschlossene Grundbücher und Verbände von Grundakten vorgefunden wurden, sind diese – sofern sie nicht bei den Grundbuchämtern verwahrt werden – bis auf Weiteres an zentraler Stelle in 13353 Berlin, Westhafenstraße 1 archiviert.

§ 2 – Dienst- und Fachaufsicht, Zuständigkeit

(1) Die vorgenannte Dienststelle untersteht als Verwaltungsarchiv der Aufsicht des Präsidenten des Amtsgerichts Lichtenberg; sie führt die Bezeichnung „Zentrales Grundbucharchiv“.

(2) Das Archiv ist zuständig für Einsichtnahmen in geschlossene Grundbücher und Verbände von Grundakten über Liegenschaften im beigetretenen Teil Berlins sowie für die Erteilung von Ablichtungen aus den Archivbeständen.

§ 3 – Voraussetzungen für die Einsichtnahme in die Archivbestände

(1) Die Einsicht in die geschlossenen Grundbücher und in Verbände von Grundakten ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

(2) Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden, Notare sowie Rechtsanwälte im nachgewiesenen Auftrag eines Notars

sind befugt, die Archivbestände einzusehen, ohne dass es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf.

(3) Soweit Einsichtnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zulässig sind, können Ablichtungen gefordert werden. Diese sind auf Verlangen zu beglaubigen.

(4) Die Erteilung von Auskünften und abgekürzten Auszügen aus den Archivbeständen ist nicht zulässig.

§ 4 – Herausgabe von Archivbeständen

Die im Archiv befindlichen Grundbücher und Grundakten dürfen grundsätzlich nicht aus den Geschäftsräumen entfernt werden.

§ 5 – Verfahren

(1) Über die Gewährung von Einsicht und die Erteilung von Ablichtungen entscheiden die Leitung des Archivs bzw. die von ihr Beauftragten.

(2) Anträge auf Einsichtnahme und Erteilung von Ablichtungen sind grundsätzlich schriftlich an das Grundbucharchiv zu richten. Die Anträge haben die vollständige ursprüngliche Grundbuchbezeichnung zu enthalten, das heißt

den ehemaligen Grundbuchbezirk und das frühere Grundbuchblatt.

Sofern diese Angaben nicht bekannt sind, können Informationen darüber in den zuständigen Vermessungsämtern bei den Bezirksverwaltungen eingeholt werden. Näheres ist den vom Grundbucharchiv herausgegebenen Hinweisen zu entnehmen.

(3) Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden können nach vorheriger Anmeldung die Archivbestände selbständig einsehen und gegebenenfalls Ablichtungen herstellen.

§ 6 – Kosten

(1) Die Vorschriften der Kostenordnung (KostO) finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach ist die Einsichtnahme in die archivierten Bestände gebührenfrei.

(2) Für die Erteilung von Abschriften aus dem Grundbuch werden entsprechend § 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KostO erhoben:

- für unbeglaubigte Abschriften eine Gebühr von 10 Euro,
- für beglaubigte Abschriften eine Gebühr von 18 Euro.

(3) Die Bestimmungen der §§ 55, 132 und 136 KostO bleiben unberührt.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bek. v. 21. 11. 2006 – Stadt VIII C 3 –

Telefon: 9025-2192 oder 9025-0, intern 925-2192

Nach § 2 Abs. 3 der Sonderabfallgebührenordnung vom 24. März 2000 (GVBl. S. 281), geändert durch Artikel II der Verordnung vom 29. September 2000 (GVBl. S. 482), ist der maßgebliche Prozentsatz der Zuweisungsgebühr von der für die Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung bekannt zu machen.

Für das Jahr 2007 beträgt der maßgebliche Prozentsatz 3 % der Entsorgungskosten.